

# RS OGH 1981/10/14 1Ob756/81, 1Ob179/11x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1981

## Norm

ABGB §148 A

## Rechtssatz

Es kommt bei der Besuchsregelung nicht darauf an, was dem Kindeswohl abstrakt entsprechen könnte, sondern darauf, was ihm nach der Lage des Einzelfalles tatsächlich entspricht. Bei zwischen den Eltern bestehenden Spannungen kann es zum Wohle des sich in der Pubertät befindlichen Kindes und zur Förderung seiner weiteren gedeihlichen seelischen Entwicklung notwendig sein, einem Elternteil des von ihm ohnedies bereits seit langem nicht mehr ausgeübte Besuchsrecht abzuerkennen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 756/81

Entscheidungstext OGH 14.10.1981 1 Ob 756/81

Veröff: RZ 1982/16 S 57

- 1 Ob 179/11x

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 1 Ob 179/11x

nur: Es kommt bei der Besuchsregelung nicht darauf an, was dem Kindeswohl abstrakt entsprechen könnte, sondern darauf, was ihm nach der Lage des Einzelfalles tatsächlich entspricht. (T1); Beisatz: Daher bedarf es auch keiner allgemeinen, nicht fallbezogenen Erörterung haftungsbegründender Gefahrvermeidungs- und Gefahrabwendungspflichten. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0047994

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.01.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)